



ÖNORM B 2061

Auswirkung auf die Kalkulation und Preisprüfung im Vergaberecht

Dr. Michael Werkl

BWI Ziviltechniker GmbH
Maiffredygasse 4
8010 Graz

office@bwi-ziviltechniker.com

Mag. Martina Harrer

Weber Harrer Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Rathausplatz 4
1010 Wien

vienna@weber.co.at

ÖNorm B 2061 | Preisermittlung für Bauleistungen

Ausgabe 01.05.2020



Warum „neue“ Norm?

- alte Norm 21 Jahre im Einsatz
- 2 ½ Jahre Entwicklung / Konsensfindung
- moderne BWL würde nicht mehr abgebildet
- Vergaberecht habe die Norm „sehr starr“ ausgelegt
- alte 2061 wäre nicht für die Darstellung einer „rechtssicheren Kalkulation“ ausgelegt
- auch in der BWL gäbe es kein „richtig/falsch“ sondern nur „plausibel/nicht plausibel“ (...) so lange mathematisch korrekt gerechnet wird.¹

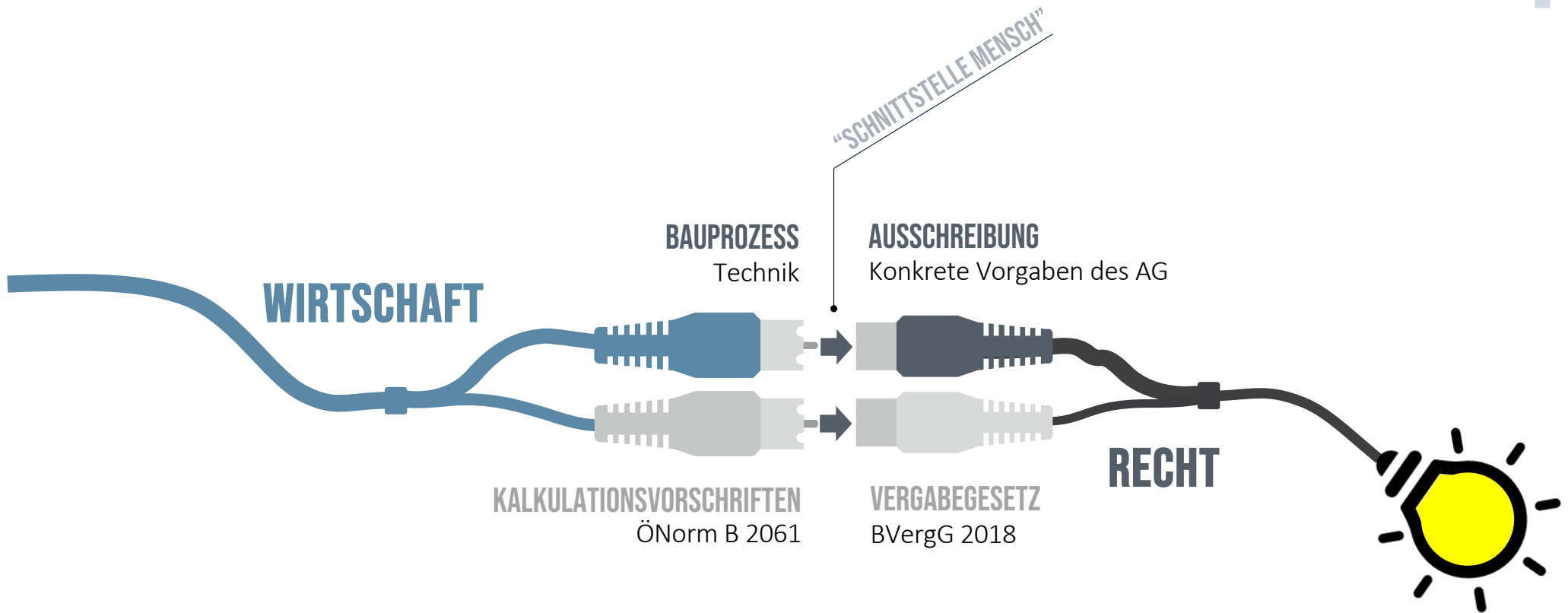
Konsequenz

- „vom Imperativ zum Konjunktiv?“
- aus dem zwingenden „muss/soll“ wird nun „kann/darf“ als Möglichkeit

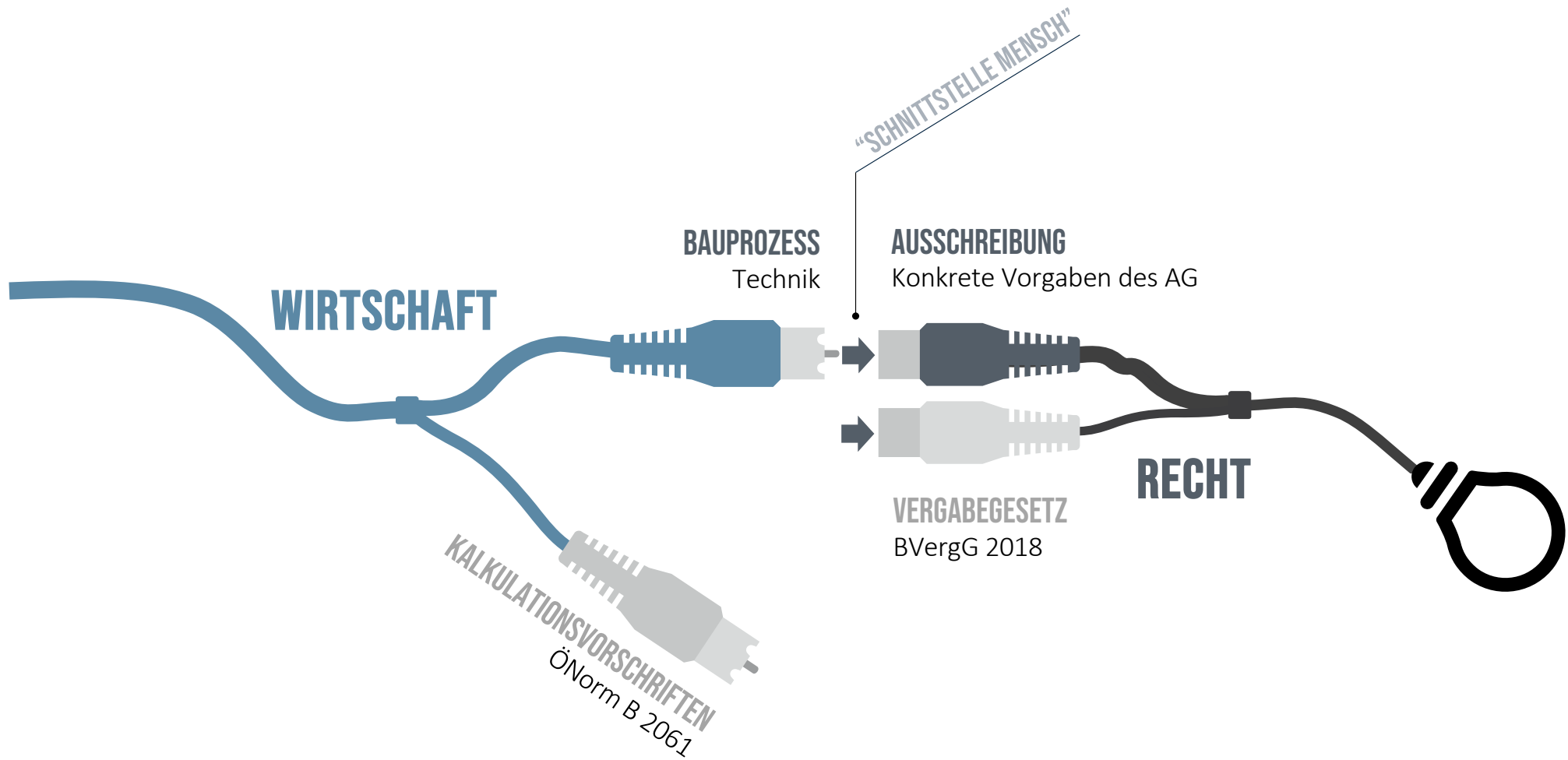


¹...KROPIK, A.: ÖNORM B 2061 (1. Mai 2020) Kurzvorstellung, Webinar v. 18.06.2020

Schnittstellen | Spannungsfelder



Schnittstellen | Spannungsfelder



Gesetzliche Vorgaben | BVergG 2018



Ausschreibung: §§ 88 bis 111 BVergG (§§ 259 bis 278 BVergG), insbesondere

- **§ 88 Abs 2 BVergG (§ 259 Abs 2 BVergG)**

*„(...) Die **Vergleichbarkeit der Angebote** ist sicherzustellen.“*

- **§ 105 BVergG** (keine vergleichbare Bestimmung für Sektoren-AG)

*„Bei einer **konstruktiven Leistungsbeschreibung** sind umfangreiche Leistungen in einem Leistungsverzeichnis **aufzugliedern**. (...)“*

Bei der Gliederung des Leistungsverzeichnisses im Rahmen einer konstruktiven Leistungsbeschreibung ist darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um Leistungen gleicher oder unterschiedlicher Art und Preisbildung handelt.

Ferner ist festzulegen, inwieweit die Preise zweckentsprechend aufzugliedern sind (zB Lohn, Sonstiges, Lieferung, Montage. (...)) Unter einer Ordnungszahl (zB Position) sind die angeführten Leistungen so genau wie möglich mengenmäßig zu bestimmen.

*Sind für die Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen **geeignete Leitlinien wie ÖNORMEN oder standardisierte Leistungsbeschreibungen**, vorhanden, so ist auf diese Bedacht zu nehmen.*

Gesetzliche Vorgaben | BVergG 2018



Angebot: §§ 125 bis 131 BVergG (§§ 292 bis 297 BVergG), insbesondere

- § 127 Abs 1 Z 4 BVergG (§ 294 Abs 1 Z 3 BVergG)

„(...) im Leistungsverzeichnis sind die Preise an den hierzu bestimmten Stellen einzutragen; wird für eine Position kein Preis angegeben, so ist dies im Angebot zu erläutern.“

Angebotsprüfung §§ 134 bis 140 BVergG (§§ 299 bis 301 BVergG), insbesondere

- § 137 Abs 3 BVergG (keine vergleichbare Bestimmung für Sektoren-AG)

*„(...) Bei einer vertieften Angebotsprüfung ist zu prüfen, ob die Preise betriebswirtschaftlich erklär- und nachvollziehbar sind. Geprüft werden kann **insbesondere**, ob*

- *im **Preis von Positionen alle direkt zuordenbaren** Personal-, Material-, Geräte-, Fremdleistungs- und Kapitalkosten **enthalten sind** und ob die Aufwands- und Verbrauchsansätze sowie die Personalkosten (...) nachvollziehbar sind.*
- *(...)“*

Gesetzliche Vorgaben | BVergG 2018



Ausscheiden von Angeboten § 141 Abs 1 BVergG (§ 302 Abs 1 BVergG)

- Insbesondere sind folgende Angebote auszuschneiden:
 - (...)
 - „Angebote, die eine – durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte – nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises (zB spekulative Preisgestaltung) aufweisen (...).“
 - „den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende Angebote (...).“

ÖNorm B 2061 | Preisermittlung für Bauleistungen



Triggerpunkte ...

- Spannungsfelder
- ...umstrittene, zweifelhafte Ausscheidungsentscheidungen¹

Fragen

- Tatsächlich neue **Kalkulationsfreiheit**?
- Baustellengemeinkosten** als „Allheilmittel“ gegen unplausible Preise und Spekulation?
- Bisherige **vergaberechtliche Judikatur** obsolet?

¹ ... KROPIK/ENTACHER (2024): Die Erfassung von Baustellengemeinkosten und deren Zuordnung zu Positionen, Teil 1,2, ZVB

KROPIK (2020): Baukalkulation, Kostenrechnung und die ÖNorm B 2061
 KROPIK, WIESNER (2021), bau aktuell: Baukalkulation 2021, die Errungenschaften der ÖNorm B 2061 und die Umsetzung der differenzierten Zuschlagskalkulation
 KROPIK (2023), bau aktuell: Die ÖNorm B 2061, Ihre Bedeutung als kaufmännisches Regelwerk, zu ihrer Auslegung und ihrer Anwendung in der Praxis
 LANG (2023), bau aktuell: ÖNorm B 2061 – Preisermittlung für Bauleistungen
 WEBER (2023), bau aktuell: Die neue ÖNorm B 2061, eine kritische Betrachtung
 KROPIK/ENTACHER (2024), ZVB: Die Erfassung von Baustellengemeinkosten und deren Zuordnung zu Positionen, Teil 1,2
 KROPIK (2024), ZVB: Das falsch verstandene Kostenverursachungsprinzip und zweifelhafte Ausscheidungsentscheidungen



Schwerpunkte | Inhalte



KALKULATIONSFREIHEIT

- **ÖNorm B 2061** – Wie unterscheidet sich die Textierung aus 1999 von der 2020er Version?
- **Kalkulation** – Begriff, bauwirtschaftliches Verständnis und BWL

(z)BGK als Allheilmittel?

- **Beispiel Tunnelbau** – Umlage/Zuordnung von zeitgebundenen Gemeinkosten der Baustelle (ZGKB)
- **Spekulation** - bauwirtschaftlich

VERGABERECHT

- **Judikatur** - auf Basis der ÖNorm B 2061 (1999)
- **Judikatur** - auf Basis der ÖNorm B 2061 (2020)
- **Spekulation**
- **Mischkalkulation**

ÖNorm B 2061 - 1999 | „Beipackzettel - ALT“



Vorbemerkung

Diese ÖNORM enthält **Richtlinien** für die Ermittlung der Preise von Bauleistungen sowie für die Darstellung der Kalkulation.

1. Anwendungsbereich

Diese ÖNORM regelt das Verfahren der Preisermittlung von Bauleistungen (gemäß ÖNORM B 2110 oder B 2117).

Sie gibt **Hinweise** für den Aufbau der Kalkulation und regelt die Darstellung der Preisermittlung.

Diese ÖNORM ist auch **Grundlage für die Überprüfung der Angemessenheit der Preise** im Sinne der ÖNORM A 2050 oder A 2051.

Diktion

- Richtlinien
- Hinweise
- Grundlage

ÖNorm B 2061 - 2020 | „Beipackzettel - NEU“



Vorwort

Diese ÖNORM beschreibt **Möglichkeiten** für die Ermittlung der Preise von Bauleistungen und regelt die Darstellung ihrer Ermittlung.

1. Anwendungsbereich

Diese ÖNORM legt Verfahren der Preisermittlung von Bauleistungen fest.

Sie gibt, ohne die **unternehmerische Kalkulationsfreiheit** im konkreten Anlassfall einzuschränken, **Hinweise** für den möglichen Aufbau der Kalkulation und regelt die Darstellung der Preisermittlung.

Die Regelungen dieser ÖNORM stellen eine **Leitlinie für die Überprüfung der Angemessenheit** von Preisen sowie zur Ermittlung und Prüfung von Mehr- oder Minderkostenforderungen bei Leistungsabweichungen dar.

Diktion

- Möglichkeiten
- Leitlinien

ÖNorm B 2061 - 2020 | Kalkulation & Freiheit



Punkt 4.2 | Kalkulation und Preisermittlung

Bei der Kalkulation finden die **relevanten Kosteninformationen** zum Zweck der Preisermittlung unter Beachtung der **Rahmenbedingungen einer konkreten Leistungserbringung** Anwendung.

Es ist das **Kostenverursachungsprinzip** zu beachten. Demnach sind jedem Kalkulationsobjekt (eine Kostenart, eine Leistungsposition u. dgl.) jene Kosten zuzurechnen, die durch das Kalkulationsobjekt verursacht werden.

(...) **Gemeinkosten** können differenziert betrachtet werden. Sie können auf verschiedenen Kalkulationsstufen dem Kalkulationsobjekt zugeschlagen werden.

Unabhängig von der Zuteilung der Kosten auf die Kostenarten ist zu berücksichtigen, dass deren **Abgrenzung oft nur unscharf** erfolgen kann.

Kalkulation

...als Plankostenrechnung keine exakte Berechnung!

„Bildet lediglich eine auf Annahmen basierende Einschätzung des Bau-Solls ab.“¹

„In keiner anderen Branche der Welt werden die Kalkulationen und Kalkulationseckdaten und damit auch Betriebsgeheimnisse und Erfahrungen der Bieter so offengelegt wie in der Baubranche.“²

¹ ... WEBER, R.: Die neue ÖNORM B 2061 – eine kritische Betrachtung, bau aktuell, Jänner 2023, S. 6

² ... aaO, S. 13



Conclusio ALT/NEU

Also ...

- aus Richtlinien werden Möglichkeiten
- aus Grundlagen werden Leitlinien bzw. Hinweise
- die unternehmerische Kalkulationsfreiheit wird nicht eingeschränkt

Warum aber dann noch eine Norm?

- *„normkonforme Ermittlung und Darstellung von Preisen für Bauleistungen“*
- *iR der Kostenrechnung u. Kalkulation gibt es kein „richtig“ oder „falsch“, sondern nur ein „sinnvoll“ oder „nicht sinnvoll“*
- *Konsequenterweise kennt die aktuelle Norm kein einschränkendes und starres Zuordnungssystem von Kostenelementen mehr.¹*

Grundprinzipien der Kostenrechnung²

- **Kostenverursachung** (direkt in der neuen Norm, Pkt. 4.2)
- Kostentragfähigkeit
- **Kostenverrechnung** (bei fremdbestimmter Vorgabe der Kostenträger = LV)

- ... Kropik, die Baustellengemeinkosten & ihr „hybrider Charakter! ...“

¹... KROPIK / WIESNER: Baukalkulation 2021 – Die Errungenschaften der ÖNORM B 2061 und die Umsetzung der differenzierenden Zuschlagskalkulation, bau aktuell März, 2021, S. 55

²...KROPIK: Baukalkulation, S. 13



zBGK | zeitgebundene Baustellengemeinkosten

6.2.2.2.2. Zeitgebundene Kosten der Baustelle

Zeitgebundene Kosten fallen bei der Leistungserbringung über längere Zeitabschnitte in annähernd gleichbleibender Höhe je Zeiteinheit an.

Sie fallen auch bei Leistungsunterbrechungen an, bei längerer Dauer der Leistungsunterbrechung (Stillliegezeit) allenfalls in verringerter Höhe.

Sie umfassen insbesondere:

- **Personalkosten**, soweit sie nicht sachlich begründet den Einzelpersonalkosten oder den Geschäftsgemeinkosten zugeordnet werden, z. B. für Projekt- und Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Abrechnung, Überwachung der Arbeitsleistung, Bedienung von Vorhaltegeräten,
- Materialkosten (...)
- Kosten für Vorhaltegeräte (...)
- andere Kosten für den Betrieb besonderer Anlagen (...)

Kropik

Allgemeinen Personalkosten (zB Bauleitung)

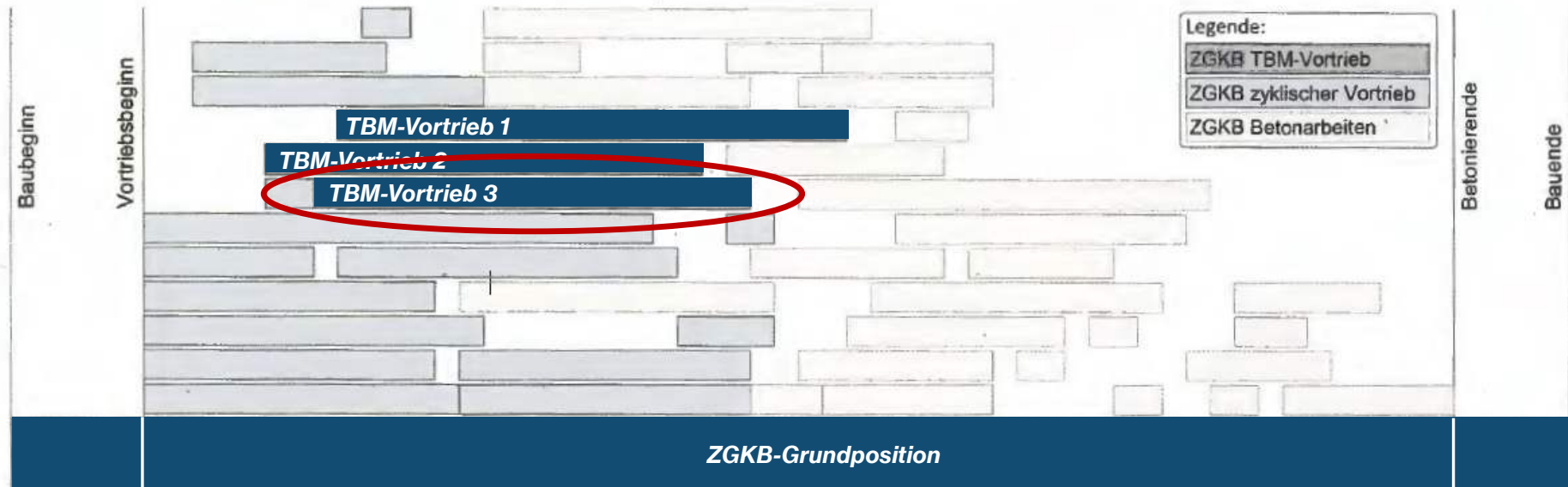
- „(...) diese können gem. Punkt 6.2.2.2.2 auch trotz vorhandener BGK-Positionen auch anderweitig erfasst werden.“³
- (...) ein Ausdruck der *Kalkulationsfreiheit*, die die Norm im Vorwort auch erwähnt.“
- (...) Unklarheit der „*gesamtheitlichen Zusammenhänge*“ selbst bei den *Bausachverständigen*
- (...) FG 72.03 umfasse nicht das FG 92.03³

³ ... KROPIK: Die ÖNORM B 2061 – Ihre Bedeutung als kaufmännisches Regelwerk, zu ihrer Auslegung und ihrer Anwendung in der Praxis, bau aktuell November, 2023, S. 229

zBGK | in concreto: ÖNorm B 2203 - Tunnelbau



zGKB - Positionen bei einem (größeren) Tunnelbauprojekt¹



¹... In Anlehnung an KROPIK/ENTACHER (2024): Die Erfassung von Baustellengemeinkosten und deren Zuordnung zu Positionen, Teil 2, ZVB, S. 89

zGKB | in concreto: ÖNorm B 2203 - Tunnelbau „Schichtbauleiter“



Vorgabe des Auftraggebers | LV

ZGKB Az-Position TBM-Vortrieb 3

„zeitgeb. Kosten der Baustelle (Bauregie),
Gerätekosten und sonstige Kosten lt.
ÖNorm B 2061 (...)“

TBM-Vortrieb 3



17 Mo



50 Mo

ZGKB Grundposition (gesamtes Projekt)

„Mit den Grundpositionen sind die
entsprechenden Gemeinkosten wie z.B. Baubüro
AN, **Bauleiter Gesamt**, Baukaufmann, Sekretariat,
etc. berücksichtigt“

zGKB | in concreto: ÖNorm B 2203 - Tunnelbau „Schichtbauleiter“

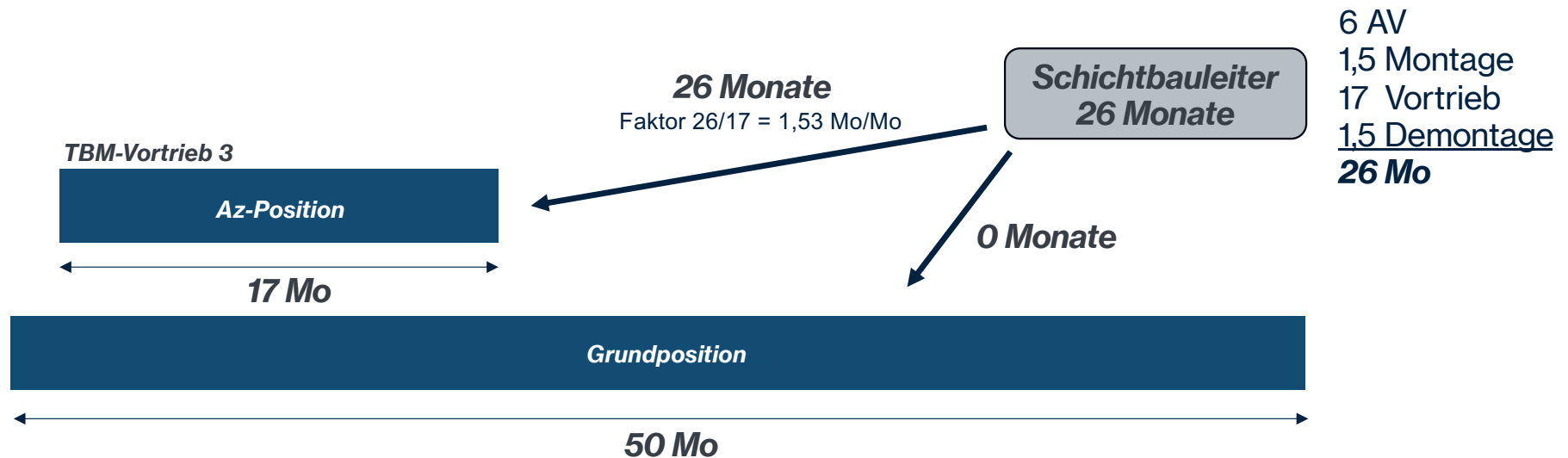


Variante A | „Alles in die Az-Position“

Kropik/Entacher¹

- Vortrieb = störungsanfällig
- „... bei Leistungsabweichungen mit Bauzeitauswirkung folgt überproportional hohe Vergütung“
- „... Vorwurf der Preisspekulation“

¹... KROPIK/ENTACHER (2024): Die Erfassung von Baustellengemeinkosten und deren Zuordnung zu Positionen, Teil 2, ZVB, S. 89



zGKB | in concreto: ÖNorm B 2203 - Tunnelbau „Schichtbauleiter“

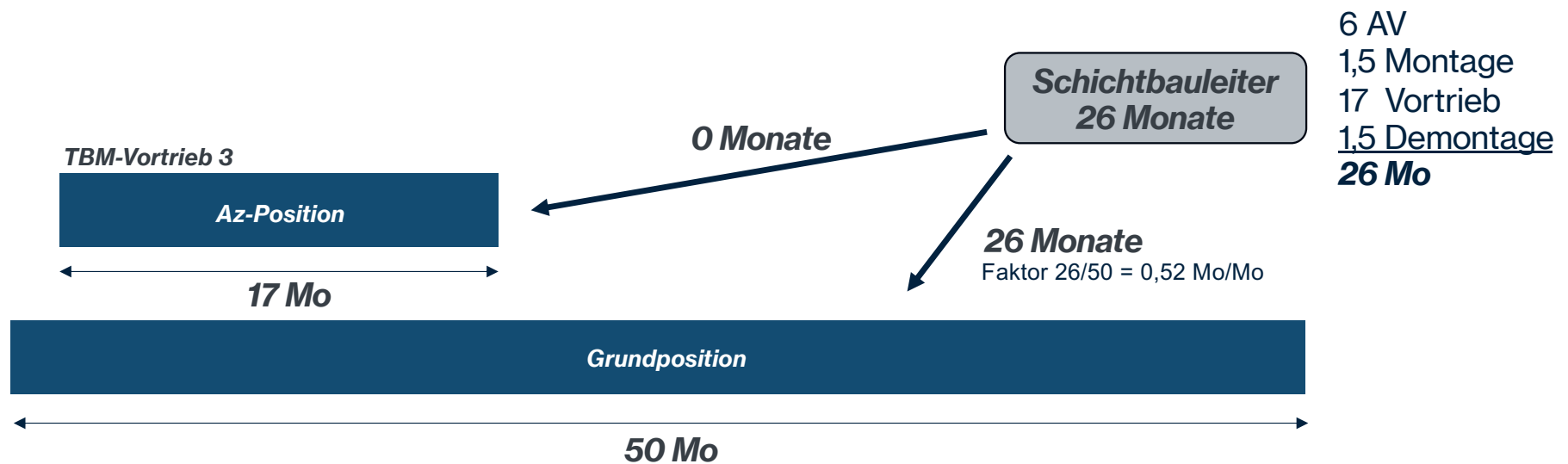


Variante B | „Alles in die Grundposition“

Kropik/Entacher¹

- Vortrieb = störungsanfällig
- „... bei Leistungsabweichungen mit Bauzeitauswirkung folgt eine Unterdeckung“

¹... KROPIK/ENTACHER (2024): Die Erfassung von Baustellengemeinkosten und deren Zuordnung zu Positionen, Teil 2, ZVB, S. 89



zGKB | in concreto: ÖNorm B 2203 - Tunnelbau „Schichtbauleiter“

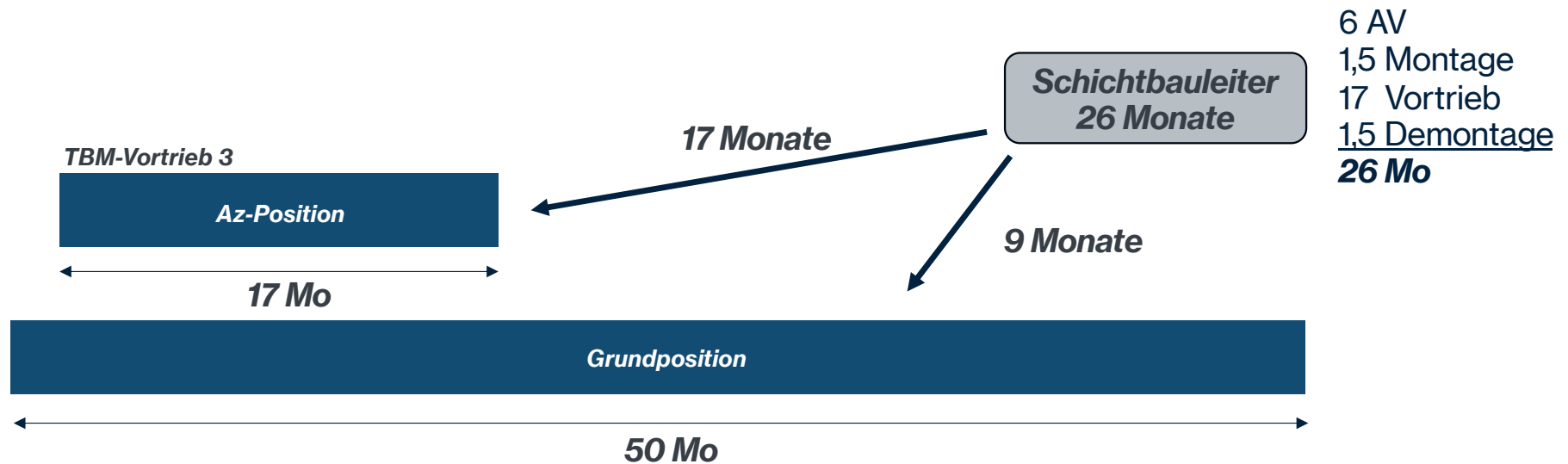


Variante C | „kalkulatorische Aufteilung“

Kropik/Entacher¹

- „... das verkompliziert die Kalkulation erheblich und reduziert die Transparenz.“
- „... dieser Zugang konterkariert das Ziel der Übergeordneten Zuordnung der Gemeinkosten“

¹... KROPIK/ENTACHER (2024): Die Erfassung von Baustellengemeinkosten und deren Zuordnung zu Positionen, Teil 2, ZVB, S. 89

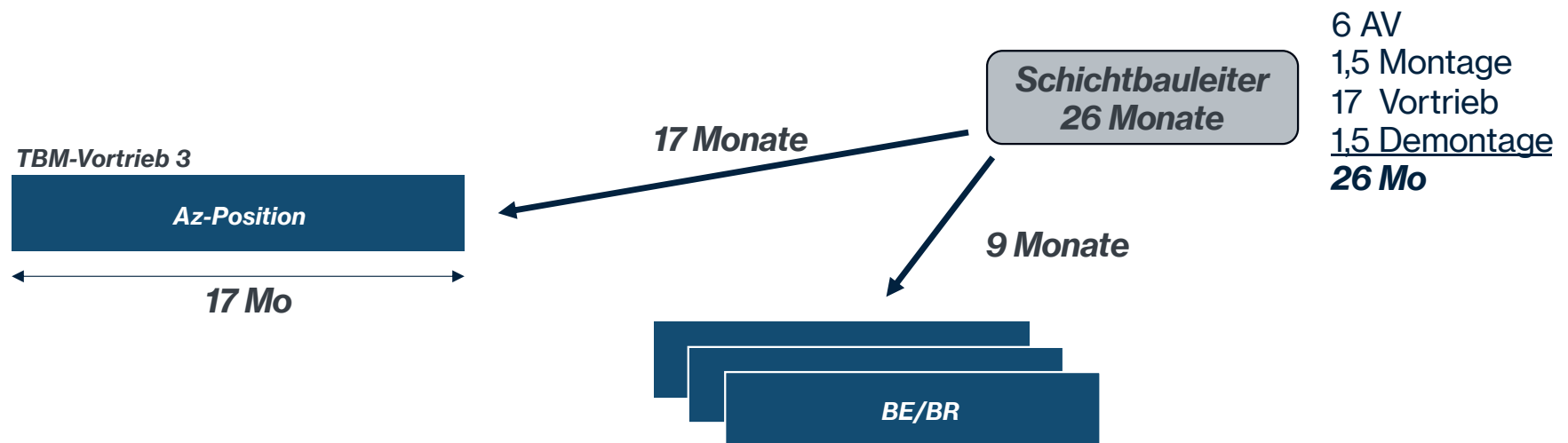




zGKB | in concreto: ÖNorm B 2203 - Tunnelbau „Schichtbauleiter“

Variante D | „Verteilung der überschüssigen Mo“

- 17 Mo in die Az-Position
- 9 Mo in „allgemeine oder TBM-spezifische BE/BR-Positionen“





Kostenverursachungsprinzip vs. Spekulation

Spekulation:

„Unter Spekulation im bauwirtschaftlichen Sinn ist der Versuch eines Marktteilnehmers zu verstehen aus einem vermeintlichen Informationsvorsprung (Preisänderungen, Mengenänderungen, Änderungen der Umstände der Leistungserbringung usw.) wirtschaftlich Vorteil (Auftragserhalt, Mehrerlös) zu erzielen.“¹

¹... RECKERZÜGL: Spekulation in der Bauwirtschaft – Gratwanderung zwischen Liberalisierung und Regulierung der Baupreisbildung (Dissertation, Technische Universität Wien 2000).

Kostenrechnung, Preisbildung

- keine direkten gesetzlichen Vorschriften (indirekt wirken BVergG 2018, KartG 2005)²

²... KROPIK: Die ÖNORM B 2061 – Ihre Bedeutung als kaufmännisches Regelwerk, zu ihrer Auslegung und ihrer Anwendung in der Praxis, bau aktuell November, 2023, S. 228

...dennoch:

Kostenverursachungsprinzip nach ÖNorm B 2061 (2020):

Es ist das Kostenverursachungsprinzip zu beachten. Demnach sind jedem Kalkulationsobjekt (eine Kostenart, eine Leistungsposition u. dgl.) jene Kosten zuzurechnen, die durch das Kalkulationsobjekt verursacht werden.

Mischkalkulation grundsätzlich nicht zulässig

Kostenverrechnungsprinzip

BVwG 30.1.2019 W138 2210940-1

S31 Burgenland Schnellstraße Sicherheitsausbau - Baustellengemeinkosten



Vorgaben in der Ausschreibung / Leistungsverzeichnis

Die Kalkulation aller angebotenen Preise und deren Aufgliederung hat den Bestimmungen der ÖNORM B 2061 idgF (1999) unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Festlegungen in der Ausschreibung zu entsprechen.

Positionstexte in HG 02, 03, 04 und 06

Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten.

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung / Baustellenräumen des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistungen der Baustelleneinrichtung umfassen zB Roden, Abtransport, Baubüro

Zeitgebundene Kosten der Baustelle

Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne, einschließlich Lohnnebenkosten sowie sonstige Kosten der Baustelle, wie Miete, Telefon, Strom abgegolten.

BVwG 30.1.2019 W138 2210940-1

Ausscheiden wegen ausschreibungswidriger Mischkalkulation / Spekulation



Angebot des Bieters - Ausscheiden

Die Antragstellerin hat in den vorgenannten Positionen (Zeitgebundene Kosten der Baustelle; Räumen der Baustelle) keine Kalkulation der Lohnkosten auf Positionsebene innerhalb der Hauptgruppen vorgenommen. Von der Antragstellerin wurde der Preisanteil "Lohn" als "Einheit" ausschließlich in den Positionen der Hauptgruppe 02 ausgewiesen. In den übrigen Hauptgruppen (03, 04 und 06) wurde von der Antragstellerin der Lohnanteil mit EUR 0,00 ausgepreist.

Rechtliche Beurteilung

- Verlangt eine Ausschreibung die **Auspreisung verschiedener konkreter Leistungspositionen**, dann darf der Bieter grundsätzlich **keine Verschiebung von verlangten Kosten** zwischen den Leistungspositionen vornehmen (**Mischkalkulation**), andernfalls **das Angebot ausschreibungswidrig** ist.
- Verstößt die Kalkulation gegen die Vorgaben der Ausschreibungsunterlage, ist ein derartiges Angebot auszuschneiden. In diesem Fall ist eine Mängelbehebung ausgeschlossen.
- Die wirtschaftlichen Überlegungen des Bieters für die vorgenommene Kalkulation sind ohne Belang.
- Insbesondere das Argument, dass sich die zeitgebundenen Kosten nicht ändern, wenn es zu einem Leistungsentfall in den Hauptgruppen 03, 04 und 06 kommen würde, ist nicht zu folgen. Das Angebot ist daher zudem spekulativ.

LVWG Wien, 18.10.2023 VGW-123/071/9969/2023

Wiener Wohnen Malerarbeiten - Baustellengemeinkosten / Geschäftsgemeinkosten



Vorgaben in der Ausschreibung / LV

Dabei ist jedenfalls bei Vergabeverfahren über Bauleistungen die ÖNORM B 2061 (2020) zu beachten. Die Kalkulationsunterlagen sind in Form der Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061 oder in Form von gleichwertigen Unterlagen vorzulegen.

Baustellengemeinkosten

Baustellengemeinkosten sind im Sinn der ÖNORM B 2061 anzubieten.

Es sind eigene Positionen für

- | | |
|--|------------|
| ▪ Einrichten der Baustelle | Pauschale |
| ▪ Räumen der Baustelle | Pauschale |
| ▪ Durchschnittliche zeitgebundene Kosten, Gerätekosten und sonstige Kosten der Baustelle | |
| ▪ Kosten eigene Baubetrieb | 150 Wochen |
| ▪ Kosten eigene Stillliegezeit | 20 Wochen |
| ▪ Kosten SiGe Baubetrieb | 150 Wochen |
| ▪ Kosten SiGe Stillliegezeit | 20 Wochen |

LVWG Wien, 18.10.2023 VGW-123/071/9969/2023

Ausscheiden wegen ausschreibungswidriger Mischkalkulation / Spekulation



Angebot des Bieters - Ausscheiden

Die zeitgebundenen Kosten wurden jeweils mit einem Preisanteil „Lohn“ mit EUR 0,00 ausgepreist. Begründet wurde dies damit, dass

- sämtliche nicht direkt zuordenbaren **Lohn- und Gehaltskosten den Geschäftsgemeinkosten zugeordnet** wurden, weil in Ausschreibungen üblicherweise keine zeitgebundenen Baustellengemeinkosten in separaten Positionen ausgewiesen werden. Der Zuschlag für Geschäftsgemeinkosten sei höher angesetzt.
- die Neufassung der ÖNORM B 2061 eine Gemeinkostenzuordnung ermögliche, unabhängig von den Geschäftsgemeinkosten.
- die ÖNORM B 2061 eine Verfahrensnorm sei, die Empfehlungen beinhalte, von denen grundsätzlich abgewichen werden könne. Ein Abweichen führe daher keinesfalls zu einer spekulativen Preisgestaltung. Betriebswirtschaftlich sei die Kalkulation aufgrund ihrer Erläuterungen erklärbar.

Rechtliche Beurteilung

- Eine Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Kalkulation zwischen den Positionen der Baustellengemeinkosten und dem Geschäftsgemeinkostenzuschlag kommt dem Bieter nicht zu, wenn dafür gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.
- Die Umlagerung (Mischkalkulation) führt zur Ausschreibungswidrigkeit des Angebots; das Angebot ist auch spekulativ.

LVWG Wien 11.3.2024, VGW-123/077/1733/2024

Wiener Wohnen Fenstertausch - Baustellengemeinkosten / Geschäftsgemeinkosten



Vorgaben in der Ausschreibung / Leistungsverzeichnis

Baustellengemeinkosten

Baustellengemeinkosten sind im Sinn der ÖNORM B 2061 anzubieten.

Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten

Die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind bei den Baustellengemeinkosten zu erfassen.

- **Vorhaltekosten eigener Baubetrieb**

Es sind die „Einrichtungen für den eigenen Bedarf mit Ausnahme der im SiGe-Plan festgelegten Maßnahmen, Vorhalten während der Baubetriebszeit“ zu erfassen.

- **Vorhaltekosten Sige-Baubetrieb**

In dieser Position sind „Maßnahmen gemäß SiGe-Plan vorhalten während der Baubetriebszeit“ zu erfassen.

LVWG Wien 11.3.2024, VGW-123/077/1733/2024

Wiener Wohnen Fenstertausch - Ausscheiden mangels nachvollziehbarer Aufklärung



Angebot des Bieters - Ausscheiden

Differenzierte Kalkulation der Lohnkosten:

- Lohnkosten Bauleiter im zeitlichen Ausmaß den Baustellengemeinkosten zugeordnet, in dem der Bauleiter voraussichtlich auf der Baustelle tätig sein wird (Teilnahme an der wöchentlichen Baubesprechung).
- Andere Tätigkeiten des Bauleiters wurden in den Geschäftsgemeinkosten kalkuliert, in der der Bauleiter Tätigkeiten außerhalb der Baustelle vornimmt (Arbeitsvorbereitung und Überwachung).

Rechtliche Ausführungen zum Kostenverursachungsprinzip

- Differenzierte Kalkulation des Bieters stellt keine Verletzung des Kostenverursachungsprinzips dar.
- Zumindest betriebswirtschaftlich kann die Einordnung von Lohnkosten für unproduktives Personal nicht losgelöst vom konkreten Betrieb beurteilt werden.
- **Soweit die Ausschreibung und damit in Verbindung die ÖNORM B 2061 dem nicht durch zwingende Vorgaben entgegenstehen**, ist den Bietern daher die Möglichkeit zuzubilligen, bei der Zuordnung der Kosten die konkreten Vorgaben / Arbeitsabläufe ihres Betriebs berücksichtigen können.



Vergaberechtliche Konsequenz

Vergaberechtliche Judikatur zur verpönten Mischkalkulation (Spekulation) gilt auch im Anwendungsbereich der ÖNORM B 2061 (2020) nach wie vor !

Ausschreibungen nach dem BVergG unterliegen besonderen Anforderungen

- Gleichbehandlung aller Bieter
- Vergleichbarkeit der Angebote

Mischkalkulationen

- sind – auch in Teilen – vergaberechtlich unzulässig, wenn konkrete Leistungspositionen vorgesehen sind und führen zur Ausschreibungswidrigkeit
- führen zu einer Verschiebung in den Kosten der angebotenen Leistungen von nachgefragten Leistungspositionen in andere Leistungspositionen. Eine derartige Vorgangsweise erfüllt den Tatbestand einer spekulativen Preisgestaltung
- gefährden die Kostenwahrheit und die Vergleichbarkeit der Angebote
- verstoßen gegen den Grundsatz des freien und lautereren Wettbewerbs
- sind nur ausnahmsweise zulässig, bei Gesamtpreisen von Lieferanten

Conclusio



Fragen

- *Tatsächlich neue Kalkulationsfreiheit?*
- *Baustellengemeinkosten als „Allheilmittel“ gegen unplausible Preise und Spekulation?*
- *Bisherige vergaberechtliche Judikatur obsolet?*

Antworten

- *Nein!* Das „Bekenntnis zur Kalkulationsfreiheit“ des Bieters einerseits und die Beibehaltung des Kostenverursachungsprinzips andererseits ist uE wieder eine „klassisch österreichische Lösung“
- *Nein!* Auch in der neuen ÖNorm B 2061 sind die Kosten in der jeweiligen Leistungsposition zu kalkulieren.
- *Eine Umlagerung zu anderen Positionen bei vorhandenen Positionen ist aus der Norm nicht ableitbar*
- *Sicherheitshalber sollte der Ausschreibende klare Beschreibungen der zu kalkulierenden Leistungen formulieren*
- *Nein!* Umlagerungen sind nach dem BVergG 2018 nach wie vor nicht zulässig und führen zum Ausscheiden des Angebotes.